

Mietvertrag

für die Sommerhalle Stetten a.H.

Zwischen dem Förderverein Alte Kelter Stetten a.H. e.V.
vertreten durch die 1. Vorsitzende Ute Pleiß-Wieland

- Vermieter -

und

dem
vertreten durch:

- Mieter -

zur Durchführung folgender Veranstaltung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter stellt für oben genannte Veranstaltung zur Verfügung:

Sommerhalle Alte Kelter Stetten a.H.	Datum	Tag/e
Hallenbereich, Empore, Theke, Küche. max. 500 Personen / Familienfeier max. 150 Personen Beginn: Ende:		

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Die Benutzungsordnung, die Hausordnung, die Gebührenordnung sowie der Bestuhlungsplan werden als verbindlich festgelegt und sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Der Mieter verpflichtet sich, alkoholfreie Getränke, bezogen auf die Menge, günstiger als das günstigste alkoholische Getränk anzubieten.

Einweggeschirr, -besteck, -becher sind in der Halle nicht zugelassen.

In der Halle besteht grundsätzlich Rauchverbot. Entsprechende Verbotsschilder sind in der Halle angebracht.

Für die Dauer der Veranstaltung ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen vorzulegen.

Der Vermieter behält sich vor, die Gestellung einer Feuerwehrsicherheitswache der örtlichen Freiw. Feuerwehr auf Kosten des Mieters zu verlangen.

Der Mieter hat die volle Verantwortung für die Freihaltung der Fluchtwege in der Alten Kelter. Er hat sich nach dem festgelegten Bestuhlungsplan zu richten!

Die Rettungswege sind ständig freizuhalten, insbesondere die Ein- und Ausfahrten der Keltergasse und im Bereich des Feuerwehrhauses.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge auf dem Parkplatz so abgestellt werden, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Abstellplätzen und die Zu- und Abfahrt möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, ist der Vermieter berechtigt, das nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Mieters entsprechend entfernen zu lassen.

Ein Hupkonzert in der Keltergasse ist zu unterlassen. Der Parkplatz bei der Kelter darf nur im Schrittempo befahren werden. Nach 23.00 Uhr ist Lärm über ein gewisses Normalmaß hinaus beim Wegfahren mit den Fahrzeugen weitestgehend zu vermeiden.

Nach 22.00Uhr ist Tanz- und Unterhaltungsmusik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Keltergasse und vor dem Gebäude der „Alten Kelter“ sowie Feuerwerke, die zu der Veranstaltung in der „Alten Kelter“ abgebrannt werden, sind untersagt.

Ist für die Veranstaltung eine gaststättenrechtliche Genehmigung erforderlich, so ist diese mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Schwaigern – Ordnungsamt (Zimmer 04) zu beantragen.

Verstöße werden jeweils mit einer Vertragsstrafe von **500 €** geahndet.

§ 3 Umfang des Vertrages

Sämtliche sonst anfallenden Kosten wie Werbung, GEMA usw. sind direkt vom Mieter zu bezahlen.

Auf- und Abbau der Bestuhlung ist Sache des Mieters. Wird eine Bühne gewünscht, ist eine Gebühr von 100,- € zu entrichten. Die Bühne wird mit einem Vertreter vom Vermieter aufgebaut.

Die Zeiten für Auf- und Abbau sind ca.1 Woche vor Veranstaltung mit der Geschäftsstelle abzusprechen!

Die Halle ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben bzw. bei starker Verschmutzung nass zu reinigen. Dies entscheidet im Einzelfall die Geschäftsstelle. Tische und Stühle sind abzuwaschen. Das Geschirr muss gespült und getrocknet sein. Küche, Schankraum und WC-Anlagen werden nach Stundenaufwand von einer Reinigungskraft gereinigt.

Der entstandene Müll ist durch den Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen!

Der Mieter nimmt die nachstehend genannten Einrichtungen in Anspruch.

Bezeichnung	Betrag in €
Grundmiete	650,00
Grundmiete für Neumitglieder im 1. und 2. Jahr	600,00
Grundmiete für Mitglieder ab dem 3. Jahr	500,00
Grundmiete für Vereine am 1. Veranstaltungstag	150,00
- jeder weitere Tag	50,00
Strom, Wasser und Gas	Nach Verbrauch
Küche	60,00
Sonstige Nebenkosten pauschal	60,00
Reinigung / Std.	25,00

Hinzu kommen Kostenersätze für Schäden am und im Gebäude, am Inventar und für fehlendes Geschirr.

§ 4 Sicherheitsleistung

Der Mieter hat eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500 € zu erbringen. Der Betrag ist im Voraus auf das Konto des Vermieters zu überweisen oder spätestens bei Übergabe des Schlüssels in bar zu entrichten. Die Sicherheitsleistung wird mit der Endabrechnung verrechnet.

§ 5 Schlussrechnung

Nach Beendigung der Nutzung ergeht eine Schlussrechnung über die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen. Die aufgelaufenen Kosten werden mit der geleisteten Sicherheitsleistung und ggf. einer anfallenden Vertragsstrafe verrechnet.

§ 6 Verstoß gegen den Mietvertrag

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieses Mietvertrages und seiner wesentlichen Bestandteile ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandhaltung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

Ein Ausfall einer Veranstaltung ist baldmöglichst, mindestens jedoch 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin dem Vermieter mitzuteilen. Wird diese Frist nicht eingehalten, sind 25% des normalen Benutzungsentgeltes zu zahlen, bei Rücktritt von weniger als 2 Monaten vor dem Veranstaltungstermin 50%.

Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt oder eine Veranstaltung vorzeitig vom Mieter abgebrochen, sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „Höhere Gewalt“.

Schwaigern - Stetten, den

Für den Vermieter

Für den Mieter

Bankverbindung:

KSK Heilbronn IBAN: DE02 6205 0000 0001 2485 79 BIC: HEISDE66XXX

VBU Unterland IBAN: DE30 6206 3263 0060 0230 07 BIC: GENODES1VLS